



ÜBERSICHT: PRAKTISCHE ABWICKLUNG TECHNISCHER UNTERSTÜTZUNG (ART. 8 DUAL-USE-VO)

Thema	To-do
Klassifizierung und Inventur des „Immateriellen“	Bevor Support geleistet wird, muss klar sein, ob die zugrunde liegende Technologie kontrolliert ist. Aktion: Erstellen Sie eine Liste aller technischen Dienstleistungen (Schulungen, Remote-Support, Wartung). Beteiligte Abteilung: Technik/F&E (muss definieren, welche Daten „besonderes Wissen“ gemäß Anhang I enthalten). Anweisung: Erstellung einer „Technologie-Matrix“, die festlegt, welche Dokumente/Schulungsinhalte als „allgemein zugänglich“ gelten und welche als „sensitives Know-how“ eingestuft sind.
Implementierung des „Catch-all“-Prüfprozesses	Da die Genehmigungspflicht auch bei eigenem Wissen über kritische Endverwendungen greift (Abs. 2 und 5), muss ein Frühwarnsystem her. Aktion: Integration einer Abfrage zu „Red Flags“ in den CRM- oder Auftragsprozess. Beteiligte Abteilung: Vertrieb/Kundenservice (erster Kontaktpunkt zum Kunden). Anweisung: Arbeitsanweisung zur Kundenzielprüfung, die Mitarbeiter verpflichtet, auffällige Kundenwünsche (z. B. ungewöhnliche Modifikationen) sofort der Exportkontrolle zu melden.
Prüfung der Privilegierung (Ausnahmen-Check)	Nicht jede Hilfe braucht eine neue Genehmigung. Die effiziente Nutzung von Ausnahmen spart Zeit. Aktion: Prüfung, ob die Unterstützung das „unbedingt notwendige Minimum“ für bereits genehmigte Güter darstellt (Abs. 3f). Beteiligte Abteilung: Exportkontrolle (Abgleich mit bestehenden Ausfuhrgenehmigungen). Anweisung: Verfahrensanweisung für Service-Techniker, die genau definiert, bis zu welchem Punkt eine Reparatur „minimal“ ist und ab wann sie als genehmigungspflichtige „Optimierung“ gilt.
Digitale und physische Zugriffskontrollen	Die Übermittlung von Know-how erfolgt oft unbewusst über digitale Kanäle. Aktion: Absicherung von Cloud-Speichern, Remote-Desktop-Verbindungen und E-Mail-Anhängen. Beteiligte Abteilung: IT/Informationssicherheit. Anweisung: IT-Richtlinie für den Datentransfer, die vorschreibt, dass technischer Support per Remote-Zugriff nur nach vorheriger Freigabe durch die Exportkontrolle (Release-Verfahren) erfolgen darf.
Dokumentation und Revisionssicherheit	Im Fall einer Betriebsprüfung durch das Zollkriminalamt oder das BAFA muss die Entscheidungsgrundlage vorliegen. Aktion: Lückenlose Protokollierung, warum eine Leistung genehmigungsfrei war oder welche Genehmigung genutzt wurde. Beteiligte Abteilung: Exportkontrolle/Qualitätsmanagement. Anweisung: Archivierungsanweisung, die festlegt, dass Support-Protokolle und Schulungsunterlagen mindestens 10 Jahre revisionssicher und verknüpft mit dem jeweiligen Vorgang gespeichert werden.